

Landeshauptstadt Dresden  
Bauaufsichtsamt  
Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Sitz: Ammonstr. 74, 01067 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

## Erklärung zu geschützten Gehölzen zu Bauantrag/Vorbescheid/Genehmigungsfreistellung:

### Bauherr lt. Antragsunterlagen

Name bzw. Firma	Vorname	
Straße	Haus-Nr.	
PLZ	Ort	Telefon

### Angaben zum Grundstück

Straße	Haus-Nr.
Flurstück	Gemarkung Dresden -
Vorhaben	

**Gemäß § 9 (4) Nr. 11 DVO SächsBO sind die geschützten Gehölze auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken im Lageplan darzustellen.**

Zu bestehenden Schutz- und verfahrensrechtlichen Vorschriften wird auf die Seite 3 dieses Vordrucks verwiesen.

### Ich erkläre hiermit, dass

auf dem o. g. Grundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke keine geschützten Gehölze vorhanden sind (Negativerklärung)

im Umkreis von 10 m um das geplante Vorhaben keine geschützten Gehölze vorhanden sind (Negativerklärung betrifft Änderung baulicher Anlagen)

auf dem o. g. Grundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke geschützte Gehölze  
- vorhanden und  
- im Lageplan (Gehölzbestandsplan/Freiflächenplan) dargestellt sind.

Das Grundstück ist bereits mit einem Gebäude bebaut:

ja

nein

Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gem. § 87 (2) Nr. 1 SächsBO sowie nach § 12 (1) Nr. 5 Gehölzschutzsatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Bauherr/Bevollmächtigter

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Entwurfsverfasser

**Hinweis:**

Im Lageplan sind mit dem geplanten Vorhaben verbundene Fällungen oder Veränderungen geschützter Gehölze kenntlich zu machen.

Dem Bauantrag ist ein begründeter Antrag auf Fällung/Veränderung beizufügen.

Hierfür soll der unter [www.dresden.de/Faellantrag](http://www.dresden.de/Faellantrag) angebotene Antragsvordruck verwendet werden.

## Bestehende Vorschriften zum Schutz von Gehölzen

**Gehölzschutzsatzung (GHS)** der Landeshauptstadt Dresden - geschützt sind:

Auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken sowie Gemeinschaftsflächen in Kleingartenanlagen:

- Laubbäume mit einem Stammumfang größer 1 m, gemessen in 1 m Stammhöhe
- die in der Gehölzschutzsatzung bestimmten Hecken, Großsträucher und Klettergehölze
- vom Schutz ausgenommen sind Obstbäume, Pappeln, Birken, Baumweiden, abgestorbene Bäume und Nadelgehölze
- Diese Bäume sind aber dann geschützt, wenn sie Träger geschützter Klettergehölze sind oder weitere Rechtsvorschriften (u. a. BNatSchG, SächsNatSchG, SächsDSchG) zutreffen.

Auf nicht mit Gebäuden bebauten Grundstücken:

- die Gehölzschutzsatzung gilt hier uneingeschränkt;
- geschützt sind daher Laub-, Nadel-, Nuss- und Straßenobstbäume ab 30 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Stammhöhe, Obstbäume ab 60 cm Stammumfang,
- die in der Gehölzschutzsatzung bestimmten Hecken, Großsträucher und Klettergehölze.

Fällt ein Gehölz unter die Schutzvorschriften der Gehölzschutzsatzung, ist auch dessen Standort - der sogenannte Wurzelbereich - geschützt. Dieser umfasst bei Bäumen die Flächen unter den Baumkronen zzgl. 1,5 m im Umkreis, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich des Kronendurchmessers im Umkreis.

Die Satzung gilt nicht für Wald, Baumschulen, Obstplantagen, Einzelgärten in Kleingartenanlagen, auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.

Verbotene Handlungen gem. § 4 Gehölzschutzsatzung sind z. B.:

- die Entfernung (Fällung) bzw. Zerstörung von geschützten Gehölzen oder
- die Schädigung der Gehölze durch Einwirkung auf Wurzel, Stamm und Krone wie z. B.
- Durchtrennung von Wurzeln, wasserundurchlässige Befestigung o. Bodenverdichtung durch Befahren,
- Grundwasserspiegeländerungen, Versickerung von Niederschlagswasser, chemische Schädigungen
- Bodenabtragung, - aufgrabung, - aufschüttung, Stammeinschüttung, Verlegung von Leitungen und
- Herstellung von Einfahrten, Zufahrten, Stellplätzen, Beleuchtungseinrichtungen, Einbau von Pollern

### Weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Gehölzen

#### Bundesnaturschutzgesetz/Sächsisches Naturschutzgesetz

geschützt sind

- wild lebende Vorkommen von Eibe, Buxbaum und Ilex
- Obstbäume auf Streuobstwiesen (ab 500 m<sup>2</sup> und 10 Halb- oder Hochstämme)
- höhlenreiche Altholzinseln
- höhlenreiche Einzelbäume (1 größere Höhle oder ab 2 kleineren Höhlen)
- Bäume, wenn diese Lebensstätten von besonders oder streng geschützten Arten sind, z. B. als Brut- oder Schlafbäume (z. B. Vögel, bestimmte Käfer, Fledermäuse)
- Gehölze in Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale)
- Gebüsche trockenwarmer Standorte
- naturnahe Gehölze entlang von naturnahen Binnengewässern
- Naturdenkmalgehölze
- eine Fällung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist in der Regel unzulässig

#### Wasserhaushaltsgesetz/Sächsisches Wassergesetz

geschützt sind

- standortgerechte Bäume am Ufer und auf dem Gewässerrandstreifen, dessen Breite ab der Böschungsoberkante 10 m beträgt, bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen 5 m

#### Denkmalschutzrecht

- Bepflanzungen in denkmalgeschützten Anlagen
- Denkmalschutzgebiete

#### Bauplanungsrecht

- Festsetzungen zu Gehölzen in Bebauungsplänen, in Gebieten mit Erhaltungssatzungen

**Das vollständige Informationsblatt Gehölzschutzrecht und weitere Informationen zu Gehölzen finden Sie unter [www.dresden.de/online-Rathaus/Baumpflege/Baumfällung](http://www.dresden.de/online-Rathaus/Baumpflege/Baumfällung)**

**Auskunft zum Gehölzschutz erteilt das Umweltamt (Tel. 488 6181).**